Die Beamtenhaftung nach § 839 B.G.B.

unter besonderer Berücksichtigung der Haftung von Organen revolutionärer Regierungen.

Auszug aus der

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der hohen juristischen Fakultät der Universität Marburg,

vorgelegt von

Ewald Rehorn,
Referendar in Duisburg.

I. Abschnitt.

§ 1. Einleitung.
§ 2. Uebersicht der Beamtenhaftung.
§ 3. Abgrenzung des Themas.

II. Abschnitt.

Haftung des Einzelbeamten nach § 839 B.G.B.

A. Die objektiven Tatbestandsmerkmale.

§ 4. Die Beamteneigenschaft des Haftpflichtigen.

Sie bestimmt sich nicht schlechthin aus § 359 R.Str.G.B. oder gar aus § 1 des Reichsbeamtenges. von 1907; denn diese Vorschriften gelten entweder nur für eine ganz bestimmte Rechtsdisziplin oder nur für eine ganz bestimmte Beamtenkategorie. Ein brauchbarer Beamtenbegriff kann nur aus allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen heraus abgeleitet werden, unter besonderer Berücksichtignng der Zweckbestimmung und des Wirkungskreises der einzelnen Beamtenkategorie. Es fragt sich, ob auf diesem Wege die Beamtenqualität revolutionärer Organe zu rechtfertigen ist.

§ 5. Die Beamtenqualität von Organen revolutionärer Regierungen.

a) Staatsrechtlich-geschichtlicher Rückblick auf den Umsturz.

Da Revolution die bestehende Staatsgewalt beseitigt, bleiben die staatsrechtl. Begriffe naturgemäß in der Schwebe. Was ist während dieses Zustandes rechtens?

1. Legitimitätstheorie.

Nach ihr ist die Gültigkeit der durch Revolution geschaffenen Einrichtungen zu verneinen. Geht zu weit; denn Staatsumwälzungen wären selbst dann unwirksam, wenn sie berechtigten wirtschaftlichen und politischen Forderungen von Interessentenmehrheiten eines Staatsvolkes entsprechen.

2. Theorie der vollzogenen Tatsachen.

Schon dann ist eine Macht im Rechtssinne vorhanden, wenn sie rein äußerlich und ganz vorübergehend die Staatsgewalt durch Verfassungsbruch an sich zu reißen vermag. Geht auch zu weit, nach entgegengesetzter Richtung wie zu 1); denn bloße Innehabung der Macht gefährdet notwendig Staatssicherheit nach Innen und Außen und untergräbt sittliches Empfinden für Recht und Gesetz. Ausgleich findet sich durch

3. eingeschränkte Theorie der vollzogenen Tatsachen.

Tatsächliche Innehabung der Macht durch neuen Herrscher genügt nur dann, wenn er sich mit Hilfe der treibenden Kräfte des Volkes endgültig durchzusetzen vermag; hierzu zwingen Zweckmäßigkeitsgründe, z. B. Lebensfähigkeit des Staates, das natürliche Recht des Staates auf Entwicklung.

Nach ihr Uebergang des Faktischen zum Normativen in Deutschland vollzogen; denn aus dem umfassenden Wahlkampf zur Nationalversammlung und seinem Ergebnis folgt, daß das Volk den veränderten staatsrechtlichen Verhältnissen Rechnung trägt. Hiermit Rechtszustand geschaffen. Nun fragt es sich, wo im heutigen Staatsrecht die revolutionären Organe unterzubringen sind. Hierzu ist

b) Umbildung der Legaldefinition des Beamten erforderlich, insbesondere hinsichtlich des Merkmals der A n s t e l l u n g.

1. Die Arbeiter- und Soldatenräte.

Der mangelnde formelle Anstellungsakt ist irrelevant; organische Staatstheorie: Es genügt bloße Einräumung gewisser Zuständigkeiten an die A.- u. S.-Räte durch eine Macht nach § 5 a 3. Argumente aus vorrevolutionärem Recht hierfür: § 18 S. 2 des Pens.-Ges. v. 27. 3. 1882, § 45 des Reichsbeamtengesetzes. Es liegt im Interesse des Staates und insbesondere seiner Untertanen, daß revolutionäre Organe, die so einschneidend in Gesetzgebung und Verwaltung eingreifen konnten, hinsichtlich der Haftung als Beamte im technischen Sinn aufgefaßt werden.

2. Der Rat der Volksbeauftragten.

Die Ansicht, daß infolge unmittelbarer Organschaft Beamtenqualität entfalle, da Subjektionsverhältnis fehle, ist unbegründet; vgl. Abkommen vom 22. 11. 1918 Ziffer 4—5 (Kompetenzregelung). Allein schon aus dem Wort Volks-„Beauftragte“ geht hervor, daß Unterordnung unter Vollzugsrat vorhanden, sodaß sich Rt. d. V. dem Begriff der mittelbaren Organschaft wesentlich mehr nähert, als dem der unmittelbaren.

3. Der Vollzugsrat.

Aus Dualismus zwischen Volksbeauftragten und zentralem Vollzugsrat folgt, daß dieser nach allen Richtungen hin als unmittelbares Staatsorgan zu gelten hat; da also Unterordnung fehlt, entfällt seine Beamtenqualität.

c) Unwesentliche Merkmale der Beamteneigenschaft.

Diensteid nur deklaratorische, niemals konstitutive Wirkung; nur feierliche Bekräftigung übernommener Pflichten. Lebenslängliche Anstellung nicht zwingend, denn nach § 83 Abs. 1 des Ges. betr. die Dienstvergehen der nichtrichterl. Beamten; auch Beamte auf Probe, Kündigung oder sonstigen Widerruf hin. Besoldung unerheblich; denn auch Beamte ohne Gehalt oder auch auf Gebühren oder Tagegelder; dies auch nach dem Ges. über das Finanzgebaren für Mitglieder von A.= u. S.=Räten die Regel (R.=Ges.=Bl= 1919 S. 37 Ziff. 2).

§ 6. Die Amtspflicht.

a) Begriff: Sie ergibt sich naturgemäß aus dem Amt, das dem Beamten obliegt; Grundlage hierfür Gesetze, Verordnungen und Anweisungen jeder Art, die individuell für die einzelnen Beamtenkategorien ergangen sind.

b) die spruchrichterliche Amtspflicht § 839 Abs. 2 B.G.B.

c) Amtspflicht revolutionärer Organe.

Schwierig abzugrenzen, da infolge sich überstürzender Ereignisse neue staatsrechtliche Organisation nur notdürftig festgelegt; zumeist sogar ungeschriebenes, nur in der Vorstellung wurzelndes revolutionäres Uebergangsrecht vorhanden. Anhalt gibt Abk. vom 22. 11. 1918 Ziff. 1; öffentliche Ruhe und Ordnung, Ausübung polizeilicher Sicherheitsdienste. Mit Uebertragung solcher Rechte sind aber auch Pflichten verbunden, die dann zu Amtspflichten werden, wenn Organe revolutionärer Regierungen ihre Befugnisse den Staatsbürgern gegenüber ausüben.

§ 7. Die Schadensfrage.

a) der konkrete Schaden,
b) der Kausalzusammenhang,
c) Umfang des Schadens.
   1. die allgemeinen Bestimmungen,
   2. die Vorteilsausgleichung,
   3. der immaterielle Schaden.

Umrechnung in Vermögenswerte erforderlich. Beklagter kann nicht 20 % Abzug des Schadens verlangen, weil Kläger infolge erlittener Körperverletzung der Kriegsgefahr entronnen sei, in welcher er mit 20 % Wahrscheinlichkeit umgekommen wäre.

B. Die subjektiven Tatbestandsmerkmale.

§ 8. Der Vorsatz.

§ 9. Die Fahrlässigkeit.

a) Grundsatz des § 839, Abs. 1, S. 1.
Für Willensfehler objektiver, für Verstandesfehler subjektiver Maßstab.

b) Privileg des § 839, Abs. 1 S. 2 B.G.B.

§ 10. Konkurrierendes Verschulden.

§ 11. Verschulden revolutionärer Organe.

Das abstrakte Sorgfaltsmaß muß „erforderlich“ und nicht „üblich“ sein. Sinkt also während Umsturz mangels Kontrolle vorgesetzter Behörden die Dienstauffassung der Beamten, so genügt nicht die Sorgfalt, welche für eingerissene Mißbräuche hinreichen mag.

Ist Amtsantritt revolutionärer Organe ohne erforderliche Kenntnisse fahrlässig? Regelmäßig nicht bei gehörigem Befähigungsnachweis (culpa in digendo des anstellenden Verbandes). Ohne solchen stets; denn man wird von dem einzelnen doch wenigstens ein Urteil über sich selbst dahin verlangen können, ob er den Anforderungen des zugedachten Amts gewachsen ist oder nicht

Beruht Nichtkenntnis aller in ihren Amtsbereich fallenden Vorschriften der Revolutionsbeamten auf Fahrlässigkeit? Für A.- u. S.-Räte bejahen, denn für diese nur wenige Vorschriften, deren umfassende Kenntnis man voraussetzen darf.

III. Abschnitt.

§ 12. **Die Haftung eines nicht zu ermittelnden Beamten.**

Staatshaftung stets dann, wenn Verletzter über Ort, Zeit und begleitende Umstände geeignete Angaben macht, aus denen schuldhafte und schadenbringende Amtspflichtverletzung schlüssig ist. Nicht erforderlich ist so genaue Angabe der Persönlichkeit des Beamten, daß über ihre Identität kein Zweifel mehr herrschen könne.

IV. Abschnitt.

Haftung mehrerer Beamten.

§ 13. Die Verpflichteten gehören keinem Kollegium an.

§§ 830, 840 B.G.B. Im Außenverhältnis § 421 B.G.B.; beneficium divisionis, falls kein Vorsatz der Gesamtschuldner, weggefallen. Im Innenverhältnis § 426 B.G.B.

§ 14. Die Verpflichteten sind Kollegialbeamte.

a) Geschichtliche Entwicklung der Kollegialhaftung.
b) Haftung nur der schuldigen Kollegialbeamten.
c) die Beweislast.
   1. die einzelnen Vorschläge und ihre Kritik,
   2. die Beweislast trifft den Kläger.

§ 15. Die Haftung eines oder mehrerer Beamten neben einem Nichtbeamten.